

An die Direktionen der Orientierungsschulen Deutschfreiburg An die Schulleitungen der Primarschulen Deutschfreiburg Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD Direction de l'instruction publique, de la culture et du sport DICS

Rue de l'Hôpital 1, 1700 Fribourg

T +41 26 305 12 06, F +41 26 305 12 14 www.fr.ch/dics

Direktion für Gesundheit und Soziales GSD Direction de la santé et des affaires sociales DSAS

Route des Cliniques 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 29 13, F +41 26 305 29 39 www.fr.ch/dsas

Freiburg, 29. Januar 2016/B16

Weisungen für die Schulapotheke und Erste Hilfe

Sehr geehrte Damen und Herren

Tritt bei einer Schülerin oder einem Schüler während der Schulzeit ein gesundheitliches Problem auf, so ist es Aufgabe der Lehrpersonen oder allenfalls der Schulleitung, sich um die Schülerin oder den Schüler zu kümmern und notfalls erste Hilfe zu leisten. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob in solchen Fällen ein Heilmittel verabreicht werden darf und die Schule zu diesem Zweck eine «Schulapotheke» bereitstellen und führen soll.

Das Kantonsarztamt und die Fachstelle «Gesundheit in der Schule» erhalten diesbezüglich regelmässig Anfragen. Da in den Schulen Unsicherheit herrscht, wie sie in solchen Situationen vorgehen sollen, nehmen die Ämter für obligatorischen Unterricht und das Kantonsarztamt dazu wie folgt Stellung:

Alltägliche Situationen in der Schule:

Die Lehrerinnen und Lehrer verabreichen den Schülerinnen und Schülern keinerlei Heilmittel. Das gilt für die klassischen Arzneimittel der Schulmedizin ebenso wie für die Heilmittel der Alternativmedizin (Homöopathie, Phytotherapie usw.) sowie für alle Darreichungsformen und Verabreichungswege: oral (Tropfen, Kapseln, Tabletten), rektal (Zäpfchen), inhalierend (z.B. Nasenspray) und perkutan, also durch die Haut (Salben und Cremes). Dafür gibt es folgende Gründe:

• Nach dem Heilmittelrecht und der Gesetzgebung über die Medizinalberufe ist einzig das Gesundheitspersonal berechtigt, Arzneimittel zu verabreichen. Zudem muss eine institutionelle Apotheke Qualitätsstandards und Anforderungen erfüllen und von den zuständigen Instanzen (Kantonsapotheker/-in) kontrolliert werden, was an einer Schule nicht gewährleistet werden kann.

• Ein Arzneimittel, selbst ein «harmloses», das rezeptfrei erhältlich ist, birgt stets die Gefahr von unerwünschten Nebenwirkungen. Es kann Allergien auslösen, eine Abhängigkeit erzeugen und schwere Krankheiten verschleiern (z.B. eine Hirnhautentzündung) und somit die Frage der Verantwortlichkeit aufwerfen. Die Einnahme von Arzneimittel ist zudem eng verknüpft mit Wertvorstellungen und persönlichen Überzeugungen der Eltern (beispielsweise Schulmedizin gegenüber Alternativmedizin).

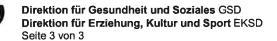
Was tun bei gesundheitlichen Problemen von Schülerinnen und Schülern?

- Klagt eine Schülerin oder ein Schüler plötzlich über Schmerzen, hat Fieber oder andere Symptome, die ärztlich behandelt werden müssen, ist Folgendes zu tun:
 - Im Normalfall sind die Eltern zu benachrichtigen, die das Kind allenfalls abholen.
 Es ist nicht gestattet, eine Schülerin oder einen Schüler während der Schulzeit nach Hause zu schicken.
 - o In einem Notfall werden unverzüglich die nötigen Massnahmen ergriffen, damit die Schülerin oder der Schüler medizinisch versorgt wird, wobei die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen sind. Zu diesem Zweck kann die Schulleitung die Schülerin oder den Schüler in eine Arztpraxis oder ins Spital bringen oder einen Krankenwagen oder einen Rettungsdienst herbeirufen. Die daraus entstehenden Kosten werden von den Eltern oder deren Versicherung übernommen.

In den Schulen muss daher ein Notfallset mit Verbandszeug und Desinfektionsmittel sowie ein Eisbeutel zur Behandlung kleinerer Verletzungen und Prellungen bei einem Unfall bereitgestellt werden.

- Leidet ein Kind an einer chronischen Krankheit (zum Bespiel Jugenddiabetes, Asthma, Epilepsie, Migräne usw.) und benötigt daher regelmässig Arzneimittel, so muss es diese mitbringen und selber einnehmen. In solchen Fällen ist es wichtig, dass die Lehrerinnen und Lehrer über diese Krankheit informiert sind und wissen, was in einem Notfall zu tun ist; sie beraten sich dazu mit den Eltern, der Schulärztin oder dem Schularzt oder dem behandelnden Arzt. Für diese Beratung mit den Eltern kann es nötig sein, eine Fachperson aus dem Gesundheitswesen beizuziehen, vor allem für Schülerinnen und Schüler zu Beginn des 1. Zyklus, die noch nicht über die nötige Selbständigkeit verfügen.
- Die Schule muss über ein Sicherheits- und Gesundheitskonzept verfügen, in dem die Zuständigkeiten und Anweisungen für das Verhalten des Schulpersonals in einem Notfall beschrieben sind. Dieses soll auch ein Alarmschema enthalten. Lehrpersonen müssen ihre Erste Hilfe-Ausbildung regelmässig auffrischen.

Zu Beginn des Schuljahres soll den Eltern jeweils schriftlich mitgeteilt werden, dass ihrem Kind keinerlei Arzneimittel abgegeben werden. Sie werden zudem aufgefordert, der Schuldirektion oder der Schulleitung mitzuteilen, wenn ihr Kind an einer Krankheit oder



Allergie leidet und an der Schule Arzneimittel einnehmen muss, um die Zusammenarbeit zu vereinbaren. Auch werden sie über den Inhalt des Notfallsets informiert.

Diese Weisungen gelten sowohl im Schulalltag sowie für Lager, Sporttage, Schulreisen und andere schulische Veranstaltungen.

Wenn Sie weitere Auskünfte wünschen oder Fragen haben, können Sie sich an die Fachstelle «Gesundheit in der Schule» (026 305 40 86) oder an das Kantonsarztamt wenden.

Freundliche Grüsse

Andreas Maag, Amtsvorsteher

Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht

Dr. Chung-Yol Lee, Kantonsarzt und Amtvorsteher

Kantonsarztamt

Kopie

Service de l'enseignement obligatoire de langue française, Monsieur Hugo Stern, Chef de service Service de la santé publique, Monsieur Patrice Zurich, Chef de service Service de l'enseignement spécialisé et des mesures d'aide SESAM, Monsieur Herbert Wicht, Chef de service Service dentaires scolaire, Madame Claude Bertelletto, Cheffe de service